kantine **im 5i**

Allgemeine Mietbedingungen Kantine im 5i – Gültig ab 01.01.2024

1. Mietobjekt und -vereinbarung

Kantine im 5i, Neue Hard 10, 8005 Zürich (nachfolgen „die Vermieterin“ genannt).
Diese Bestimmungen sind integraler Bestandteil der Mietvereinbarung, welche den Mietumfang im Detail regelt.
Wir vermieten Ihnen die Räumlichkeiten mit der normalen Restaurantbestuhlung und erwarten die Räumlichkeiten bei der Rücknahme wieder im selben Zustand.

2. Vertragsverantwortung

Die Nutzung der Räumlichkeiten ist ausschliesslich der vertragsunterzeichnenden Person übertragen (nachfolgend „der Mieter“ genannt), welche sich auch als verantwortliche Person zeichnet. Vertragsweitergabe an Dritte ist verboten. Wir behalten uns vor, das Mietverhältnis kurzfristig und ohne Haftung (gemäss Ziffer 5) zu kündigen, wenn bei Vertragsabschluss unwahre Angaben gemacht wurden.

3. Inkrafttreten des Vertrages

Nach dem Zahlungseingang des Reservationsdepots tritt der Mietvertrag in Kraft. Die Vermieterin behält sich vor, ein Sicherheitsdepot in der Höhe der Miete zu verrechnen.
Das Reservationsdepot wird nach Ablauf des Vertrages zurückerstattet.

4. Kündigung des Vertrages

Eine Kündigung des Vertrags seitens Mieter hat schriftlich zu erfolgen und ist bis sechs Wochen vor Veranstaltungsdatum unentgeltlich. Bei einer späteren Auflösung des Vertrags werden die Mietkosten wie folgt verrechnet:
50% bis 2 Wochen vor Veranstaltungsdatum
100% unter 2 Wochen vor Veranstaltungsdatum
Es werden keine Kosten verrechnet, wenn das Datum durch eine andere Vermietung oder Veranstaltung besetzt werden kann.

5. Haftung für vereinbarte Termine

Sollten die Räumlichkeiten durch unvorhergesehene Einwirkungen unbenutzbar werden, besteht kein Haftungsanspruch seitens der Vermieterin.

6. Haftung und Sorgfaltspflicht, Versicherung

Für alle während der Mietdauer verursachten Schäden und Folgeschäden (Sachschäden aller Art inkl. Schlüssel, Diebstahl, Lärmklagen, Bussen, Sprayereien, etc.) ist der Mieter haftbar.
Es dürfen keine Teflon-Klebebänder verwendet werden, um Kabel am Boden zu fixieren.
Es sind keine Kerzen erlaubt, ausser Rechaud-Kerzen in Teelichtern.
Versicherungen sind Sache des Mieters.

7. Schlüssel

Der Mieter erhält für die Dauer des Anlasses einen Schlüssel. Die Schlüssel sind beim Übergabetermin zurückzugeben.

8. Fluchtwege
Die Fluchtwege und Notausgänge sind immer frei zu halten und dürfen auch nicht temporär mit Gegenständen verstellt werden.

9. Durchgang (Notausgang) zum Gelände der Fernwärme AG
Der Aufenthalt auf dem Gelände der Fernwärme AG ist strikte verboten! Der Veranstalter sorgt dafür, dass der Durchgang nicht genutzt wird.

10. Reinigung
Für die Reinigung wird eine Reinigungsfirma aufgeboten. Bitte beachten Sie, dass die Küche nicht von dieser Firma gereinigt wird und Sache des Mieters ist. Allfällige Nachreinigungen werden mit einem Stundenansatz von CHF 80.00 verrechnet.

11. Lärmemission
Es ist der Vermieterin vorbehalten, bei Verletzung der Lärmvorschrift eine Veranstaltung abzubrechen und die Stromzufuhr zu unterbrechen.

12. Verlängerung nach Mitternacht (Sonntag bis Donnerstag)
Für eine Nutzung der Räumlichkeiten nach 24.00 Uhr muss eine Verlängerung beantragt werden. Die Kosten für das Gesuch um Hinausschiebung bzw. Aufhebung der Schliessungsstunde beträgt CHF 150.00 und wird auf Anfrage der Vermieterin beantragt.

13. Sperrzeiten Terrasse
Die Terrasse darf von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht genutzt werden.

14. Drogen
Konsumieren von illegalen Drogen ist im Mietobjekt untersagt. Die Kontrollpflicht unterliegt dem Mieter.

15. Getränke
Der Mieter ist für die Besorgung der Getränke selber zuständig. Er sorgt auch für die Rücknahme des Leergutes sowie die Entsorgung von Einweggebinden.

16. Getränkeverkauf
Werden Getränke verkauft, sind die Preise und der Name der abendverantwortlichen Person öffentlich und gut sichtbar anzuschreiben. Die Jugendschutzgesetze verbieten Verkauf von Wein, Bier und vergorenem Most an unter 16-Jährige und den Verkauf von gebrannten Wassern (Spirituosen, Alcopops, usw.) an unter 18-Jährige.

17. Eintritte
Werden Eintrittsgelder verlangt, ist dies vor der Vertragsunterschreibung mitzuteilen.

18. Suisa (Kosten für Urheberrecht)
Für die Kosten sowie die Anmeldung von Veranstaltungen, welche SUISA-Pflichtig sind, ist der Mieter zuständig.